

Begriffe zur Diskussion ums Seeufer Uetikon

Altlasten	Auf dem Fabrikgelände der CU Uetikon gibt es eine Deponie von toxischen Abfällen, Altlasten genannt, die entsorgt werden müssen. Sie liegt auf Meilemer Boden im sog. Rotholz. Auch auf dem andern Fabrikgelände gibt es Altlasten, welche die Nutzung einschränken, die aber gemäss AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) nicht entsorgt werden müssen.
CU Uetikon	Die CU Uetikon ist eine Tochterfirma der CPH (Chemie und Papier Holding). Sie ist Betreiberin der Fabrik und Verursacherin der Altlasten. Sie ist verantwortlich für die Entsorgung dieser Altlasten auf dem Fabrikgelände. (Weil der Kanton die Deponie bewilligt hat, muss er sich möglicherweise an den Kosten beteiligen)
Erholungszone	In der Erholungszone sind Bauten und Anlagen gestattet, die dem Erholungszweck dienen. Dazu gehören sportliche Anlagen und Einrichtungen zu andern Erholungszwecken. Es ist eine Spezialbauzone.
Freihaltezone	In einer Freihaltezone existiert im öffentlichen Interesse ein Bauverbot. Dem Seeufer entlang werden in neuerer Zeit nur noch Freihalte- und Erholungszone bewilligt. Für Bauten, die weniger als 20m breit sind, muss der Gewässerabstand mindestens 18m betragen, für breitere Bauten mindestens 30m.
Konzession	Sie verleiht ein Nutzungsrecht an öffentlichen Gütern unter bestimmten Bedingungen und Auflagen. Man unterscheidet in der Seeuferfrage zwei Arten von Konzessionen: Die Konzessionen für <u>Seebauten</u> (Schiffsanlagen, Bootshäuser u..ä.) und die Konzessionen für <u>Landanlagen</u> (aufgeschüttetes Land). Während die Seebauten seit einiger Zeit regelmässig auch nachträglich befristet werden, gibt es alte Landanlagekonzessionen ohne Befristung.
Konzessionsverordnung	In der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz sind alle Fragen um Seebauten, Landanlagen und Wassernutzung geregelt. Prinzipiell gelten für Landanlagen und Wasserkraftnutzung ähnliche Regeln, nämlich dass Privaten für eine gewisse Zeit eine Nutzung am Gewässer erlaubt wird unter ganz bestimmten Auflagen und zu bestimmten Zwecken.
Eigentum an Konzessionsland	Ein juristischer Streitpunkt ist die Frage, wem das aufgeschüttete Land am See gehört. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass dieses Land Eigentum der Konzessionäre ist. Gemäss einer anderen Rechtsauffassung ändert das bloss konzessionierte Eigentum an der Landanlage nichts daran, dass auch die Landanlagekonzessionen nachträglich befristet werden müssen und das Land nach Fristablauf ins Eigentum des Staates zurückfällt (sog. „Heimfall“, siehe unten). d .
Bauen auf Landanlagen	Bauen auf Konzessionsland ist immer mit einem Bewilligungsvorbehalt verbunden. Das heisst, jeder Bau muss nicht nur von der Gemeinde baurechtlich, sondern auch vom Kanton konzessionsrechtlich bewilligt werden. Die kantonale Konzessionsverordnung sieht vor, dass Bauten nicht bewilligt werden, wenn sie u.a. „... <i>die öffentlichen Interessen in erheblichem Masse beeinträchtigen, den Gemeingebrauch des Gewässers bedeutend erschweren oder eine ästhetische Gestaltung der Ufer verunmöglichen...</i> “ Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser konzessionsrechtlichen Bewilligung.
Heimfall	Läuft eine befristete Konzession für die Nutzung eines Gebäudes oder eines Grundstücks ab, dann gehen diese Bauten und das Land von Gesetzes wegen zurück zum Staat (sog. Heimfall). Bei Wasserkraftwerken gehen Nutzungsrechte und Anlagen inkl. Gebäude und Boden an den Staat zurück.
Rotholz plus	Es ist die Idee und der Diskussionsvorschlag des Vereins, wie die Situation im westlichen Teil der Fabrik öffentliche und private Interessen verbinden kann. Rotholz plus 1 betrifft das Gebiet Rotholz und die Landihalle, Rotholz plus 2 das westliche Fabrikareal.
Uetikon AN DEN See	Unter diesem Namen existiert seit 14. Mai 2009 ein Verein, der mit Dialog, Information und Transparenz die Interessen der Öffentlichkeit in die Seeuferdebatte in Uetikon und Umgebung einbringen will. Die Ziele und Aktivitäten des Vereins sind auf der Webseite www.uetikon-an-den-see.ch ausführlich dargelegt.